

**Förderrichtlinie
zum Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“ vom 29.
Dezember 2025**

Inhalt

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 WIR-Vielfaltszentren
 - 2.2 Integrations- und Teilhabeprojekte (IP) (Modellprojekte)
 - 2.3 Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen, Laiendolmetschende sowie deren ehrenamtlicher Einsatz
 - 2.4 Förderung gemeinnütziger Migrantinnen- und Migrantenorganisationen (MO)
 - 2.5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen
3. Abwicklung der Förderung
4. Nachweis der Mittelverwendung
5. sonstige Bestimmungen
 - 5.1 Kein Rechtsanspruch
 - 5.2 Rechtsgrundlage
 - 5.3 Prüfrechte
 - 5.4 EU-Beihilferechtliche Einordnung
6. Schlussbestimmungen

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung chancengerechter Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Die Anerkennungs- und Willkommenskultur und die Vielfaltsorientierte Öffnung der Regelinstitionen im kommunalen Kontext sind wichtige Instrumente, um diese zu ermöglichen und damit eine Voraussetzung für eine gelingende Integration. Ein weiteres Element ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationsgeschichte. Da Integration als ein gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden und im Dialog vor Ort umgesetzt wird, stärkt dies den sozialen Zusammenhalt. Damit wird Benachteiligung, Diskriminierung und Rassismus verstärkt entgegengetreten. Bewährte Instrumente werden weiterentwickelt, Maßnahmen neu justiert und durch innovative Projekte ergänzt. Das hessische Integrations- und Teilhabegesetz (IntTG) vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160) bietet die rechtliche Rahmung für dieses Förderprogramm.

2. Gegenstand der Förderung

Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltordnung (LHO) Zuwendungen für:

- a) Die Etablierung, den Betrieb sowie den Ausbau von kommunalen WIR-Vielfaltszentren in hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten
- b) Die Entwicklung und Umsetzung von Integrations- und Teilhabeprojekten (IP) (Modellprojekte)
- c) Die Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen, Laiendolmetschende sowie deren ehrenamtlicher Einsatz
- d) Die Förderung gemeinnütziger Migrantinnen- und Migrantenorganisationen (MO)

2.1 WIR-Vielfaltszentren

Die WIR-Vielfaltszentren sind eine zentrale strukturstärkende Verwaltungseinheit auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte. Durch sie schafft das Land Hessen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen nachhaltige Strukturen für mehr Chancengerechtigkeit und eine bessere Zielsteuerung der vor Ort geleisteten Teilhabe- und Integrationsarbeit. Die in den WIR-Vielfaltszentren beschäftigten WIR-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sind flächendeckend wichtige Ansprechpersonen. Diese arbeiten vielfaltsorientiert und rassismuskritisch. Sie unterstützen und begleiten Prozesse und Aktivitäten zur Vielfaltsorientierten Öffnung von Kommunen, Vereinen und Verbänden, des Integrationsmanagements sowie zur Gestaltung einer lokalen Willkommens- und Anerkennungskultur. Das beinhaltet die Themen Sprache und Arbeitsmarkt.

2.1.1 Die WIR-Vielfaltszentren sollen hierfür unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) (Weiter-) Entwicklung von Konzepten und (digitalen) Maßnahmen zur Vielfaltsorientierten Öffnung der Verwaltung bzw. kommunaler Regelangebote, von Vereinen und Verbänden,
- b) Entwicklung und Umsetzung von Konzepten einer sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur,
- c) Erstellung oder Fortschreibung von Vielfalts- und Teilhabekonzepten,
- d) Entwicklung von Konzepten mit Maßnahmen zur Sensibilisierung, um Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken sowie die Begleitung deren Umsetzung,
- e) Beteiligungsformen, Vernetzung und Transparenz im Rahmen des Integrationsmanagements entwickeln, dazu zählt die Förderung des Dialogs ebenso wie die Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren,
- f) Zentralisierung der Informationen über die kommunalen Angebote für neu Zugewanderte bzw. Geflüchtete in digitaler Form,
- g) Strategieentwicklung zur Navigation von Neuzugewanderten bzw. Geflüchteten in passgenaue Angebote.
- h) Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Auf- und Ausbau eines kommunalen Systems für Integrationslotsinnen und -lotsen bzw. Laiendolmetschende und Zusammenarbeit mit Migrantinnen- und Migrantenorganisationen bzw. dem Kompetenzzentrum Vielfalt Hessen.

2.1.2 Antragsberechtigt sind hessische Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte.

2.1.3 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind:

- a) Personalausgaben für WIR-Koordinationskräfte
- b) Personalausgaben für WIR-Mitarbeit
- c) Sachausgaben

2.1.4 Antragsfrist ist in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmenbeginn. Dies gilt ebenfalls für Folgeanträge. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall. Die Antragstellung erfolgt jährlich. Bei bereits mehrjährig bewilligten Maßnahmen ist ebenfalls bis zum 31. Dezember für das jeweilige Folgejahr eine inhaltliche Planung sowie ein Zwischenbericht über das abgelaufene Jahr (Vordrucke) vorzulegen. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen im Jahr 2026 der 31. Januar 2026 als Antragsfrist. Antragsteller können ihre Vorhaben gemäß dieser Richtlinie zum 01. Januar 2026 fortsetzen, wenn diese nach der Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR -Vielfalt und Teilhabe“ (StAnz. 2020, S. 1427-1431) bis zum 31. Dezember 2025 gefördert werden, auch wenn über ihren Antrag auf weitere Förderung noch nicht entschieden wurde (Anschlussfinanzierung). Andernfalls darf mit dem Vorhaben erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

- 2.1.5 Antragstellende müssen mit dem für Integration zuständigen Ministerium eine Zielvereinbarung abschließen. Darin werden die zwischen den oben Genannten abgestimmten geplanten integrationspolitischen Zielen, die Handlungsfelder und Bedarfe und die Sicherung der Nachhaltigkeit beschrieben. Die Zielvereinbarung ist von der kommunalen politischen Spitze zu unterzeichnen.
- 2.1.6 Förderfähig sind Personalausgaben von zwei fachlich geeigneten WIR-Koordinationskräften (ab E9 TVöD oder S11 TVöD SuE - Bachelor, Diplom-FH bzw. vergleichbar gehobener Dienst). Der Höchstbetrag der Landesförderung beträgt pro Vollzeitäquivalent jeweils nicht mehr als 60.000 Euro der tatsächlich anfallenden Personalausgaben pro Haushaltsjahr nach Tarif- und Besoldungsrecht. Über den genannten Förderbetrag hinausgehende Personal-, Arbeitsplatz- und Sachausgaben sind durch die Antragstellenden zu tragen.
- 2.1.7 Förderfähig sind zudem Personalausgaben für eine fachlich geeignete WIR-Mitarbeit (E5/E6 TVöD). Diese dient der administrativen Unterstützung der WIR-Koordinationskräfte. Der Höchstbetrag der Landesförderung beträgt 20.000 Euro der tatsächlich anfallenden Personalausgaben für eine halbe Stelle pro Haushaltsjahr nach Tarif- und Besoldungsrecht. Über den genannten Förderbetrag hinausgehende Personal-, Arbeitsplatz- und Sachausgaben sind durch den Antragstellenden zu tragen.
- 2.1.8 Personal- und Sachausgaben sind im Finanzierungsplan pro Person (Nr. 2.1.6 und 2.1.7) getrennt voneinander auszuweisen.
- 2.1.9 Voraussetzung für die Förderung sind ergänzend:
- Alle Mitarbeitende des WIR-Vielfaltszentrums müssen der gleichen Organisationseinheit in der Kommunalverwaltung zugeordnet sein.
 - Das WIR-Vielfaltszentrum wird durch die Landrättinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister darin unterstützt die Ziele nach Nr. 2.1.5 zu erreichen.
 - Darstellung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten bzw. kommunalen Integrationsbüros, da die WIR-Vielfaltszentren keine Parallelstruktur darstellen dürfen.
 - Regelmäßiger Austausch und Teilnahme an WIR-Vernetzungs- und Arbeitstreffen des Landes.

2.2 Integrations- und Teilhabeprojekte (IP) (Modellprojekte)

Ziel ist die Unterstützung und der Anschub von Projekten mit neuen Ansätzen zur nachhaltigen Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte, zur Förderung des Zusammenlebens in Vielfalt sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch den Abbau von Rassismus und Diskriminierung. Außerdem sollen Eigeninitiative gestärkt, Modellprojekte zum Auf- und Ausbau einer hessenweiten Willkommens- und Anerkennungskultur gefördert und die vielfaltsorientierte Öffnung kommunaler Regelinstitutionen, Vereine und Verbände vorangetrieben werden.

Bei Förderungen zum Zwecke der modellhaften Erprobung (Modell- und Pilotprojekte), Erprobung anderer Verfahrensweisen und anderer Inhalte kann das für die Förderung von Integration zuständige Ministerium in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Modell- und Pilotprojekte sind Projekte und Vorhaben, die einem zeitlich befristeten Erproben neuer Lösungswege in der Praxis mit dem Zweck dienen, die Ergebnisse und Erfahrungen auf vergleichbare Anwendungsfälle zu übertragen. Modellprojekte zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Finanzierungsquote aus und sind von Berichts- und Dokumentationspflichten sowie weiteren Pflichten (bspw. Demonstration für die interessierte Fach-/Öffentlichkeit) geprägt.

- 2.2.1 Antragsberechtigt sind kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger sowie Vereine und gemeinnützige Migrantengemeinschaften in Hessen.
- 2.2.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 50% als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich. Diese Notwendigkeit ist mit der Antragstellung gesondert zu begründen und bei Antragsprüfung hinreichend zu dokumentieren. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben.
- 2.2.3 Antragsfrist ist in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmenbeginn. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen im Jahr 2026 der 31. Januar 2026 als Antragsfrist.
- 2.2.4 Die Förderhöchstdauer beträgt drei Jahre. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung von bis zu fünf Jahren erfolgen.
- 2.2.5 IP sollen folgende sozialräumlichen Anforderungen einschließen:
 - a) Verbesserung von Vernetzung und Dialogbereitschaft
 - b) Abbau von Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus
 - c) Schaffung von Transparenz und Offenheit
 - d) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe
 - e) Abbau von Isolation
 - f) Weiterentwicklung vielfaltsorientierter Öffnungsprozesse

g) Entwicklung einer Willkommens- und Anerkennungskultur

h) Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und Potentiale

2.2.6 In der mit dem Antrag vorzulegenden Projektkonzeption ist die Durchführung der Maßnahme nebst Projektziel, Zielgruppe, Handlungsfeld, Bedarf, Schwerpunkte des Projekts, qualitative Indikatoren sowie Sicherung der Nachhaltigkeit ausreichend zu beschreiben. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist eine Projektion der Finanzplanung in die Konzeption mit aufzunehmen.

2.2.7 Die jeweilige Maßnahme muss vor Ort mit der für das Thema Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zuständigen kommunalen Stelle abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

2.3. Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen, Laiendolmetschende sowie deren ehrenamtlicher Einsatz

Ziel ist die Stärkung der Handlungspotentiale vor Ort sowie der Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements - insbesondere von Menschen mit Migrationsgeschichte und die Erhöhung von Teilhabemöglichkeiten von Zugewanderten.

2.3.1 Antragsberechtigt sind kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger in Hessen.

2.3.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind:

a) Ausgaben für Basisqualifizierungen für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen sowie ehrenamtliche Laiendolmetschende

b) Ausgaben für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen und Laiendolmetschenden. Voraussetzung ist ein Pool respektive Team von mindestens fünf Integrationslotsenden bzw. Laiendolmetschenden

c) Koordinierungspauschalen

2.3.3 Der Antrag auf Förderung nebst Konzeption ist rechtzeitig bzw. mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.3.4 Aufgabe der ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen ist es, eine niedrigschwellige und kultursensible Mittlerfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Bürgergesellschaft zu übernehmen. Ziel ist hierbei, (Neu-) Zugewanderten durch Information, Unterstützung und Begleitung auf Augenhöhe die Integration vor Ort zu erleichtern und mehr Teilhabe zu ermöglichen.

2.3.5 Aufgabe der ehrenamtlichen Laiendolmetschenden ist die Wiedergabe des gesprochenen Wortes, ohne Hinzufügungen oder Auslassungen, bei Behörden und in sozialen Einrichtungen.

2.3.6 Ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen sowie Laiendolmetschende sind volljährig und nach Möglichkeit Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie

müssen neben guten Deutschkenntnissen (Verstehen, Sprechen, Lesen) mindestens eine weitere Sprache fließend sprechen. Die Ehrenamtlichen müssen vor ihrem Einsatz eine Basisqualifizierung nach dieser Richtlinie oder eine vergleichbare Qualifizierung durchlaufen. Sie sind dem Datenschutz verpflichtet. Laiendolmetschende unterliegen zudem der Schweigepflicht, agieren neutral und verfügen über Deutschkenntnisse auf einem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

- 2.3.7 Die sorgfältige Auswahl und Prüfung der Eignung der Ehrenamtlichen (Volljährigkeit, Sprachkompetenzen, Kultursensibilität, keine Hinweise auf extremistische Aktivitäten) obliegt dem Träger und sollte durch persönliche Gespräche festgestellt werden. Für ehrenamtliche Laiendolmetschende ist dem Träger eine Erklärung zur Schweigepflicht, Neutralität, Transparenz und wertneutralen Dolmetschen zu unterschreiben. Deutschkenntnisse nach B1-Niveau können durch Zertifikate oder durch andere Weise (z.B. Interview) belegt werden.
- 2.3.8 Vor ihrem ehrenamtlichen Einsatz müssen Integrationslotsinnen und -lotsen sowie Laiendolmetschende eine einsatzfeldbezogene Basisqualifizierung durchlaufen. Förderfähig für Integrationslotsen ist ein Umfang von mindestens 20 und maximal 36 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten. Für Laiendolmetschende sind in der Regel 24 UE förderfähig.
- 2.3.9 Als Schulungsinhalte für Maßnahmen nach 2.3.8. haben sich folgende Themen bewährt:
- a) für Integrationslotsinnen und -lotsen die Module des Leitfadens zur Qualifizierung von WIR-Lotsinnen und Lotsen
 - b) für Laiendolmetschende die Grundsätze des Dolmetschens (z. B. Neutralität und Allparteilichkeit, Sprach- und Kulturkontraste, Dolmetschtechniken),
- In beiden Bereichen sind notwendig:
- a) Grundkenntnisse über Institutionen und Strukturen (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt)
 - b) Kenntnisse über Akteure in der Kommune
 - c) Reflexion des Rollenverständnisses und persönlicher Kompetenzen
- 2.3.10 Die Förderung von Basisqualifizierungen beträgt 12,50 Euro pro Unterrichtseinheit pro angemeldetem Teilnehmenden jedoch maximal die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachausgaben (z.B. Referentenhonorare für die Qualifizierung (inkl. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz), einmalige Anschaffung von Schulungsmaterial, Kopierkosten Schulungsunterlagen, tatsächliche Miete für Seminarräume). Nicht zuwendungsfähig sind: Fahrtkosten für Teilnehmende, kalkulatorische Mieten, Investitionen (z.B. Möbel, Arbeitsplatzausstattung).
- 2.3.11 Die Zahl der Teilnehmenden pro Basisqualifizierung soll mindestens acht bis maximal 25 Personen betragen. Spätestens mit Maßnahmenbeginn muss der Bewilligungsbehörde eine Teilnahmeliste vorgelegt werden, aus der die Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden namentlich hervorgeht.

Unwesentliche Veränderungen der Anzahl der Teilnehmenden (Reduzierung um bis zu 20%) bei Start und im Verlauf bzw. Ende der Schulungsmaßnahmen und einer damit einhergehenden Reduzierung der förderfähigen Ausgaben haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die bereits gewährte Förderung und führen zu keiner Rückforderung der Fördersumme.

2.3.12 Es obliegt dem Projektträger die fachliche Qualifizierung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen für ihre jeweiligen Tätigkeiten zu prüfen.

2.3.13 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen wird ein Festbetrag in Höhe von 8 Euro pro Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Integrationslotsinnen und -lotsen mit zusätzlicher organisierender Funktion beträgt maximal 3.300 Euro pro Haushaltsjahr. Pro Integrationslotsen-Team mit bis zu 15 Lotsen kann jeweils ein/e organisierende/r Integrationslotse/in benannt werden. Bei anderen Integrationslotsinnen und -lotsen beträgt die Höhe der Aufwandsentschädigung maximal 2.200 Euro pro Haushaltsjahr und pro Person. Aufwandsentschädigungen können ab einer absolvierten Basisqualifizierung von mindestens 20 Unterrichtsstunden gewährt werden. Zeiten der Teilnahme für Qualifizierungen und Vertiefungsschulungen können nicht als Einsatzstunden abgerechnet werden. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

2.3.14 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Laiendolmetschenden wird ein Festbetrag in Höhe von 15 Euro pro Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt. Laiendolmetschende dürfen pro Jahr nicht mehr als maximal 2.300 Euro als Aufwandsentschädigung erhalten. Die maximale jährliche Aufwandsentschädigung für Laiendolmetschende liegt über dem geltenden Steuerfreibetrag der Ehrenamtspauschale. Es obliegt dem Maßnahmenträger die Laiendolmetschenden darüber zu informieren.

Nicht erstattet werden Einsätze:

- a) vor Gericht,
- b) bei der Polizei,
- c) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- d) bei den Jobcentern/Agenturen für Arbeit,
- e) während der Arbeitszeit (z. B. im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in einer Behörde) sowie
- f) solche, zu denen von Amts wegen, vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bestellt werden müssen.

Bei Einsätzen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung ist von den beteiligten Laiendolmetschenden, Personen für die die Sprachmittlung erfolgt sowie dem Maßnahmenträger (Antragstellenden) eine Erklärung zu möglichen Haftungsausschlüssen zu unterschreiben.

Aufwandsentschädigungen können ab einer absolvierten Basisqualifizierung von mindestens 24 Unterrichtsstunden gewährt werden. Zeiten der Teilnahme

für Qualifizierungen können nicht als Einsatzstunden abgerechnet werden. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

2.3.15 Es kann einmalig im Jahr eine Koordinierungspauschale für WIR-Ehrenamtsmaßnahmen (ab mindestens fünf Integrationslotsinnen und -lotsen oder Laiendolmetschenden) in Höhe von 2.000 Euro gewährt werden. Dies gilt ausschließlich für gemeinnützige Organisationen, wenn für diese Maßnahmen nicht bereits eine Förderung aus anderen Bereichen des WIR-Programms oder aus anderen Landesmitteln erfolgt (Ausschluss Doppelförderung).

2.3.16 Die Träger sind verpflichtet, Teilnahmelisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Basisqualifizierung hervorgeht. Weiterhin sind Einsatzstunden und Tätigkeiten der Ehrenamtlichen in geeigneter Form nachzuweisen.

2.4 Förderung gemeinnütziger Migrantinnen- und Migrantенorganisationen (MO)

Ziel der Förderung ist es, Migrantinnen- und Migrantенorganisationen (MO) als zentrale Akteure der kommunalen Integrations-, Vielfalts- und Antirassismusarbeit zu stärken. Sie leisten einen wertvollen Beitrag, indem sie Engagement, Migrationserfahrung und Kompetenzen in der Integrationsarbeit vor Ort bündeln. Da Migrantenorganisationen in der Regel einen besonders guten Zugang zu Menschen haben, die von staatlichen Strukturen oder großen Institutionen oft schwer erreicht werden, sind sie als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner geschätzt.

Die Förderung soll dazu beitragen, diese Organisationen sichtbarer zu machen, ihre Handlungsspielräume zu erweitern und sie gezielt bei ihrer Arbeit für Menschen mit eigener und familiärer Migrationsgeschichte zu unterstützen. Durch die Förderung erkennt das Land die Potenziale und Herausforderungen von Menschen mit Migrationsgeschichte an und arbeitet aktiv daran, strukturelle Barrieren abzubauen.

- 2.4.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige MO, die in Hessen als Verein organisiert sind und noch keine professionalisierten oder hauptamtlichen Organisationstrukturen etabliert haben.
- 2.4.2 Unter Migrantinnen- und Migrantенorganisationen werden hier ausschließlich gemeinnützige eingetragene Vereine verstanden, die von Menschen mit eigener Migrationserfahrung oder deren Nachkommen gegründet und / oder geleitet werden. Sie dienen der Interessenvertretung, Unterstützung und Förderung von Migrantinnen und Migranten sowie der Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Weitere Voraussetzung zur Förderung ist, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine eigene oder familiäre Migrationsgeschichte hat.
- 2.4.3 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 2.4.4 Gegenstand der Förderung ist die Durchführung eines Mikroprojektes (A.), welches die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen verbessern soll. Es ist mit der Einrichtung einer Minijobstelle (B.) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buch Sozialgesetz-buch (SGB IV) zu verbinden.

- A) Die Förderung für ein Mikroprojekt kann maximal 3.000 Euro pro Jahr betragen.

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte:

- a) Welche ausschließlich für die eigene Herkunftsgruppe zugänglich sind,
- b) sich der Religionsausübung oder der Pflege der Herkunfts kultur,
- c) dem reinen Spracherwerb
- d) der Beratung (z.B. bei Alltagsbewältigung, Behördengängen, Jobcenter) widmen.

Maßnahmen die auch über andere Förderlinien dieser Richtlinie gefördert werden können, sind nicht über Nr. 2.4. förderfähig.

Als Mikroprojekte eignen sich insbesondere solche:

- e) zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil,
- f) zur Bekämpfung von Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, Fundamentalismus sowie Konfliktbewältigung
- g) zur Verbesserung der Bildungsteilhabe bzw. -chancen
- h) zur Stärkung von Erziehungskompetenzen,
- i) zur Gesundheitsförderung,
- j) Informationsveranstaltungen über Angebote der sozialen Regelstrukturen oder über akute Krisen (Pandemie, aktuelle Vertreibungs- und Fluchtgeschehen)

- B) Die Förderung der Minijobstelle kann bis zu 9.000 Euro pro Jahr betragen.

Die geringfügige Beschäftigung kann nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Ein Vorstandsmitglied kann die Minijobstelle übernehmen, sofern die Satzung dies zulässt § 40 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und eine strikte Trennung zwischen Vereins- und Projektaufgaben geregelt ist. Zwingend ist weiterhin die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch zwei unterschiedliche, vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands.

Über die genannten Förderbeträge hinausgehende Ausgaben sind durch den Antragsteller zu tragen oder über Drittmittel zu finanzieren.

Der Verein wird mit der Schaffung eines Minijobs Arbeitgeber. Informationen dazu finden sich auf www.minijob-zentrale.de.

- 2.4.5 Antragsfrist ist in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmenbeginn. Dies gilt ebenfalls für Folgeanträge. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall. Die Antragstellung erfolgt jährlich. Bei bereits mehrjährig bewilligten Maßnahmen ist ebenfalls bis zum 31. Dezember für das jeweilige Folgejahr eine inhaltliche Planung sowie ein Zwischennachweis über das abgelaufene Jahr (Vordrucke) vorzulegen. Abweichen hiervon gilt für Maßnahmen im Jahr 2026 der 31. Januar 2026 als Antragsfrist. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen im Jahr

2026 der 31. Januar 2026 als Antragsfrist. Antragsteller können ihre Vorhaben gemäß dieser Richtlinie zum 01. Januar 2026 fortsetzen, wenn diese nach der Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR -Vielfalt und Teilhabe“ (StAnz. 2020, S. 1427-1431) bis zum 31. Dezember 2025 gefördert werden, auch wenn über ihren Antrag auf weitere Förderung noch nicht entschieden wurde (Anschlussfinanzierung). Andernfalls darf mit dem Vorhaben erst nach Erteilen des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

- 2.4.6 Die Förderdauer für ein neues Mikroprojekt (inklusive geringfügige Beschäftigung) kann bis zu 24 Monate betragen. Im Antrag ist die Dauer festzulegen.
- 2.4.7 Mit Antragstellung sind neben einer Projektkonzeption über die Gesamtdauer des Projektes auch ein Finanzierungsplan getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren beizufügen.

Aus der Konzeption muss hervorgehen:

- a) die geplanten Aufgaben bzw. Tätigkeiten des/der Projektverantwortlichen (Minijob),
- b) die inhaltliche Planung, der Schwerpunkt und das Ziel des Mikroprojekts
- c) die Kooperationspartner und Netzwerke innerhalb der Kommune.

Das Mikroprojekt muss bei der vor Ort zuständigen Stelle (Integrationsbüro der Kommune oder des Kreises, Sozialamt, etc.) vorgestellt werden. Eine Bestätigung darüber ist dem Antrag beizufügen. Der Arbeitsvertrag zwischen Träger und „Minijobber/-in“ ist der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

2.5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Zu den nicht zuwendungsfähigen Maßnahmen gehören darüber hinaus:

- a) bereits begonnene Maßnahmen
- b) Maßnahmen, die zu den Regel- bzw. Pflichtaufgaben von Zuwendungsempfängern zählen und für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt
- c) Baumaßnahmen

Auch ist eine Förderung von Projekten aus verschiedenen Förderprogrammen des Landes für den gleichen Zweck nicht zulässig (Ausschluss Doppelförderung).

3. Abwicklung der Förderung

- 3.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Links zur Online-Antragstellung für die jeweilige Förderlinie sind auf der Homepage www.rp-darmstadt.hessen.de zu finden. Mit der Antragstellung haben Antragstellerinnen und Antragsteller durch entsprechend Vertretungsberechtigte die Richtigkeit ihrer Angaben rechtsverbindlich zu bestätigen. Das Nichtverwenden der Vordrucke führt zur Ablehnung des Antrags.

- 3.2 Der Online-Antrag auf Förderung ist von dem Maßnahmenträger rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Die Fristen sind in den jeweiligen Fördergegenständen definiert.
- 3.3 Mit der Online-Antragstellung ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen. Ein gegebenenfalls dafür notwendiger Eigenanteil kann durch Eigenmittel aber auch durch andere öffentliche Zuwendungsgeber erfolgen (z. B. Bund, EU, Kommunen).
- 3.4 Vereine müssen bei Erstantragstellung einen Auszug aus dem Vereinsregister, den Nachweis über die Gemeinnützigkeit sowie die Vereinssatzung im Online-Portal hochladen bzw. der Bewilligungsbehörde vorlegen.
- 3.5 Über die Anträge entscheidet das für die Förderung von Integration zuständige Ministerium. Die Entscheidung über Anträge zum Einsatz des Förderbereiches 2.3 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 3.6 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 3.7 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit. Bei erfolgter Förderung ist bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf die Landesförderung hinzuweisen bzw. an solchen mitzuwirken.

4. Nachweis der Mittelverwendung

Ein einfacher Verwendungsnachweis zur Projektförderung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Im Zuwendungsbescheid kann das Regierungspräsidium Darmstadt einen anderen Vorlagezeitpunkt regeln. Der Zuwendungsgeber hat in einer für eine stichprobenartige Prüfung des Förderprogramms ausreichenden Anzahl der Fälle von den Zuwendungsempfängern neben dem Verwendungsnachweis auch die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen anzufordern. Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integration zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres eine Bewilligungsübersicht (Förderliste) sortiert nach den einzelnen Förderbereichen (nach Nr. 2 dieser Richtlinie) über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßem Ermessens nach Maßgabe des Haushalts.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.

5.2 Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23 und § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Je nach Zuwendungsempfänger werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO erklärt.

Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Bei Ausnahmen, die unter die Regelung der VV Nr. 15.1 zu § 44 LHO fallen, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2510), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

5.3 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen (auch elektronisch geführte) sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

5.4 EU-Beihilferechtliche Einordnung

Es handelt sich nicht um Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“ vom 11. Dezember 2020 (StAnz. 2020, S. 1427-1431) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.

- 6.2 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“ tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2025

Az. 59a6000-0004/2014/011

Heike Hofmann
Staatsministerin für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales